

Flüchtlinge und Asyl

Die neusten verfügbaren Zahlen beziehen sich auf Ende 2018. Quelle: UNHCR, 2019

Das UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) schätzt, dass im Jahre 2018 weltweit fast 71 Millionen Menschen auf der Flucht vor Krieg, Konflikten und Verfolgung waren. Das ist ein neuer Rekordwert und entspricht etwa der Einwohnerzahl Frankreichs. Darunter befanden sich mehr als 41 Millionen Binnenflüchtlinge und ca. 3,5 Millionen Asylsuchende. 84% der Flüchtlinge weltweit leben in Entwicklungsländern.

Geschätzte 13,6 Millionen Menschen mussten 2018 unfreiwillig ihre Heimat verlassen. Davon verliessen 2,78 Millionen ihren Heimatstaat, während 10,8 Millionen innerhalb der Landesgrenzen flüchteten (Binnenflüchtlinge). Etwas mehr als die Hälfte der Flüchtlinge weltweit sind Kinder. Laut dem neusten UNHCR-Bericht kehrten 2018 2,9 Millionen Flüchtlinge wieder in ihre Heimat zurück, darunter 2,3 Millionen Binnenflüchtlinge.

Zwei Drittel aller Flüchtlinge weltweit stammen aus den fünf Staaten Syrien, Afghanistan, Südsudan, Myanmar und Somalia.

Figure 5 | Major source countries of refugees | end-2017 to end-2018

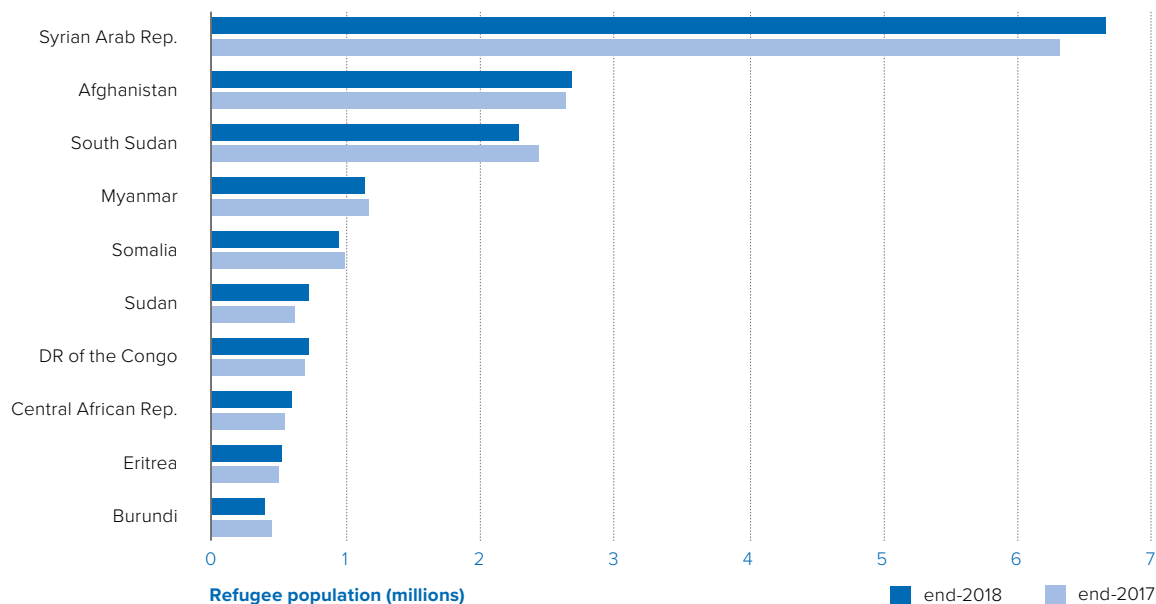
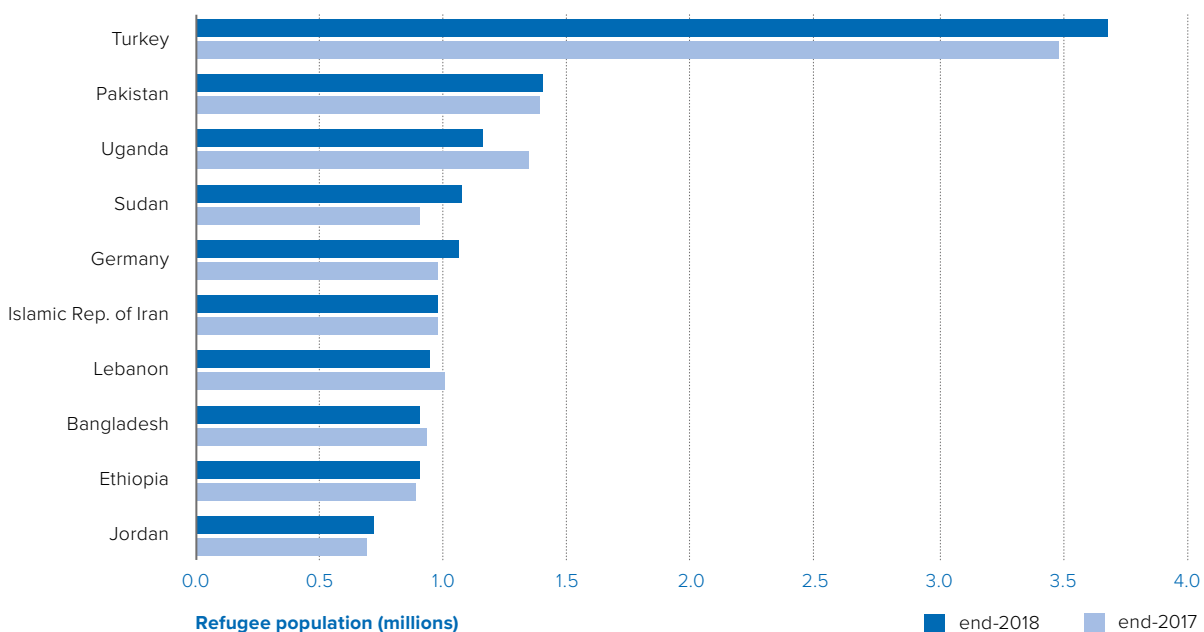
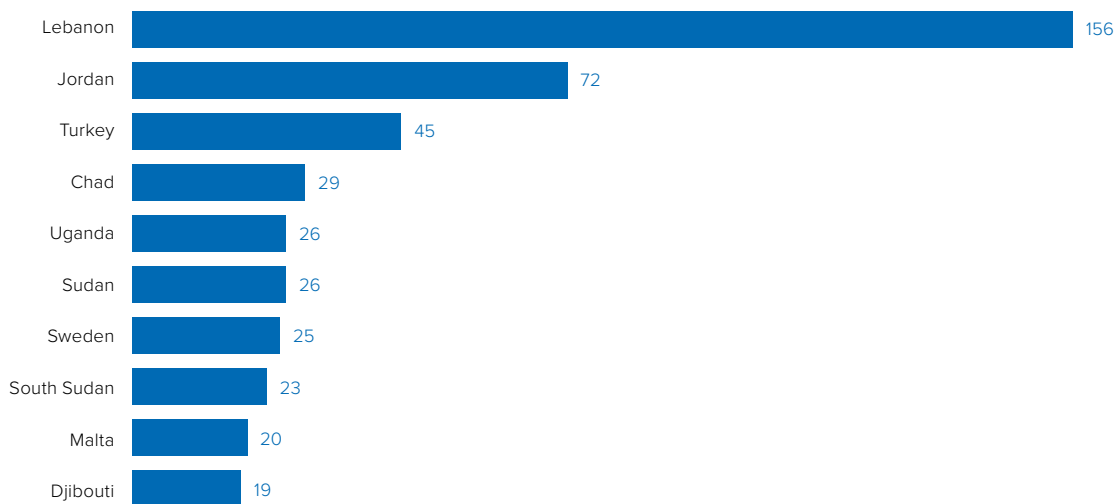


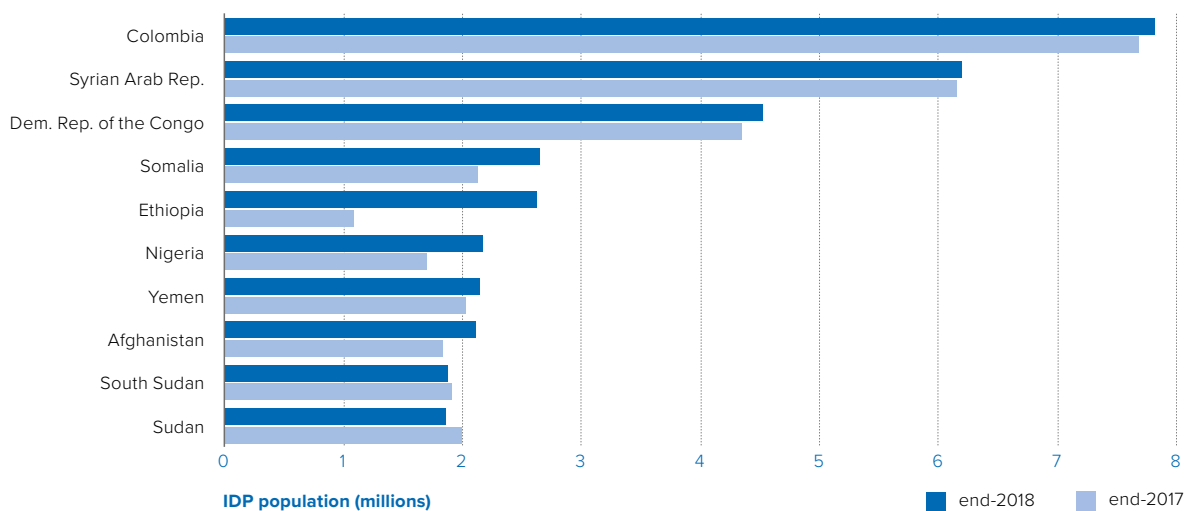
Figure 6 | Major host countries of refugees | end-2017 to end-2018



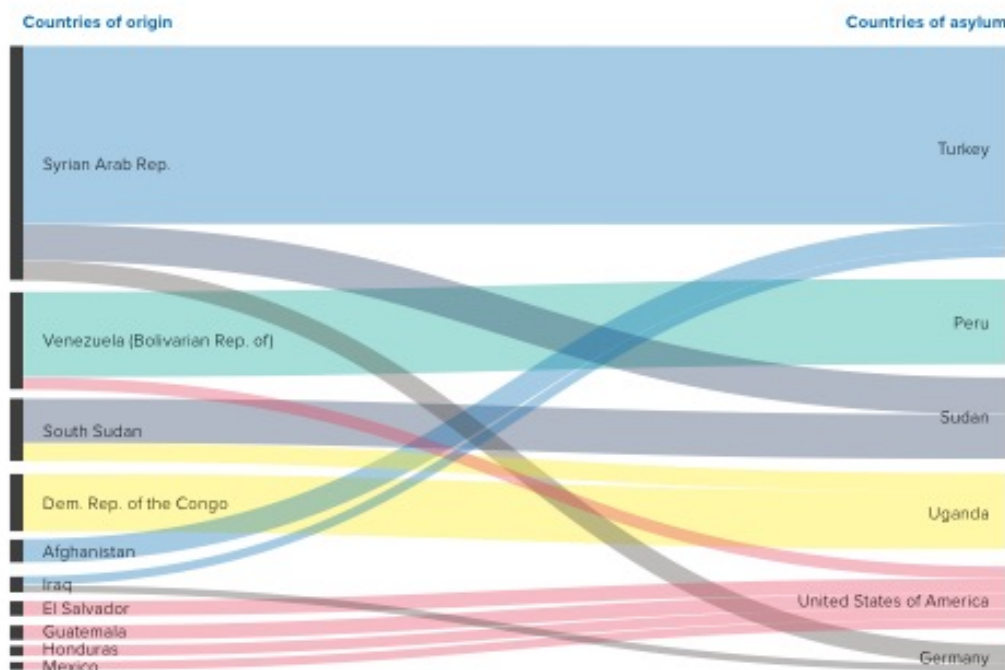
Anzahl Flüchtlinge pro 1000 Einwohner



Binnenflüchtlinge (10 Länder mit den grössten Binnenflüchtlingszahlen)



Asylländer der 10 wichtigsten Herkunftsländer von Flüchtlingen, die 2018 ihr Land verliessen:


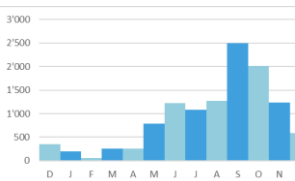



Schweizer Asylstatistik: der aktuelle Stand

Quelle: Staatssekretariat für Migration, Asylstatistik 2019 (publiziert am 31.1.2020)

Im Jahr 2019 wurden in der Schweiz 14'269 Asylgesuche gestellt, 986 weniger als im Vorjahr. Es ist der tiefste Wert seit dem Jahr 2007, was vor allem auf einen starken Rückgang der Anlandungen auf der zentralen Mittelmeerroute in der zweiten Jahreshälfte zurückzuführen ist. 2019 ersuchten in Europa rund 710'000 Menschen um Asyl, ca. 12% mehr als im Jahr 2018. Der Anteil der Schweiz an allen Asylgesuchen in Europa betrug 2%. Mit 1,7 Asylsuchenden auf 1000 Einwohner (Vorjahr: 1,9) liegt die Schweiz jedoch weiterhin über dem europäischen Mittel von 1,4 Asylsuchenden pro 1000 Einwohner. Die meisten Asylgesuche pro 1000 Einwohner verzeichnete 2019 in Europa Zypern (15,5) gefolgt von Malta (7,5), Griechenland (7,0), Luxemburg (3,5), Spanien (2,5) und Belgien (2,4).

2018 trafen bis Ende Juni rund 16'500 Migranten in Süditalien ein. Ab Juli 2018 ergriff die neue italienische Regierung verschiedene Massnahmen gegen die Seerettung vor Libyen durch NGOs. Unter anderem durften die NGO-Schiffe nicht mehr in italienische Häfen einlaufen, einzelne Schiffe wurden festgesetzt usw. In der Folge verliessen die meisten NGOs das Gebiet. Ab August 2018 kam die Migration aus Libyen nach Italien faktisch zum Erliegen. Die Zahl der Anlandenden sank auf rund 1000 pro Monat. Die meisten Personen starteten ihre Überfahrt inzwischen in Tunesien, teilweise auch in der Türkei oder in Griechenland. Insgesamt wurden 2019 in Süditalien 11'450 Migranten aufgegriffen.

Routen	Östliche (Türkei-Griechenland)		Zentrale (primär Libyen-Italien)	Westliche (primär Marokko-Spanien)		
	See	Land	See	See	Land	
2016	173 450	3100	181 450	8150	6450	
2017	29 700	6250	119 350	22 100	6250	
2018	32 500	15 500	23 370	58 550	6800	
2019	59 590	14 890	11 470	26 160	6350	
Wichtigste Herkunftsländer 2019 (Stand Ende November)	Afghanistan Syrien Türkei Irak	(23 850) (17 350) (7300) (4750)	Tunesien Pakistan Côte d'Ivoire Algerien	(2650) (1120) (1150) (1000)	Marokko Algerien Guinea Mali	(7600) 4250 (3600) (2950)
Monatliche Entwicklung im Jahr 2019						

Übersicht Migration im Mittelmeerraum. Quelle: Staatssekretariat für Migration (SEM), 2020

Auf den griechischen Inseln landeten 2019 59'600 Migranten an, 27'100 mehr als im Vorjahr. Bis Mitte 2019 lag die Zahl der Anlandungen unter denjenigen des Vorjahres. Ab Juli erfolgte eine rasche Zunahme der Anlandungen. Diese erreichten im September mit 10'500 Personen den Höhepunkt. Danach ging das Anlandungsvolumen zurück und lag im Dezember noch bei 6150 Personen. Hintergrund für diese Entwicklung ist ein verstärktes Vorgehen der türkischen Behörden gegen illegal anwesende Migrantinnen und Migranten, insbesondere aus Afghanistan. Gleichzeitig stieg der Druck auf Syrerinnen und Syrer, in diejenigen türkischen Provinzen zu gehen, in denen sie registriert wurden. Dieser Druck führte zu einem vermehrten Ausweichen in Richtung Griechenland. Trotz dieser Entwicklungen funktionierte das EU-Türkei-Abkommen weiterhin.

Viele Migranten und Migrantinnen stranden in den überfüllten Lagern auf den griechischen Inseln. In diesen hielten sich im Dezember 2019 über 40'000 Personen auf, bei einer Kapazität für knapp 10'000

Personen. Das griechische Asylsystem ist nicht in der Lage, die Asylgesuche zeitnah zu behandeln. Es ist wahrscheinlich, dass ein bedeutender Teil der Personen, die 2019 auf den griechischen Inseln anlandeten, schutzberechtigt ist. Die wenigsten davon dürften längerfristig in Griechenland bleiben wollen.

Die Migration von Westafrika nach Spanien (direkt, via die Exklaven Ceuta und Melilla oder via die Kanarischen Inseln) ging 2019 um rund 50 % zurück. Insgesamt gelangten auf diesem Weg über 32'500 Personen nach Europa. Der Rückgang der Anlandungen ist weitgehend auf ein Massnahmenpaket zurückzuführen, das primär Spanien und Marokko in die Wege leiteten.

Eritrea wichtigstes Herkunftsland

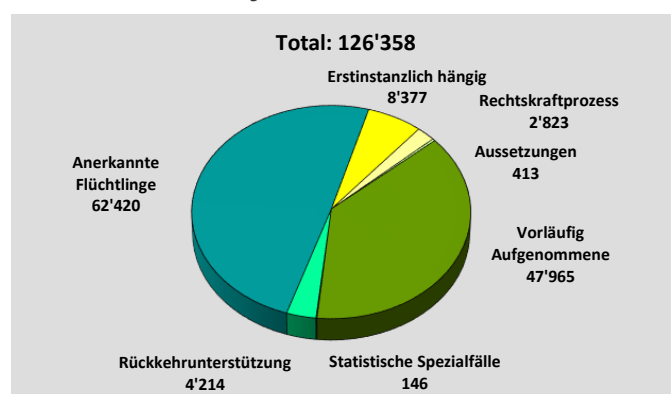
Wichtigstes Herkunftsland von Asylsuchenden in der Schweiz war im Jahr 2019 Jahr erneut Eritrea mit 2899 Gesuchen (2018: 2825). Davon entfiel ein grosser Teil auf Familienzusammenführungen. An zweiter Stelle der Herkunftsländer lag im Jahr 2019 Afghanistan mit 1397 Gesuchen (+211 Gesuche, +18 %). Es folgten Türkei mit 1287 Gesuchen (+282 Gesuche, +28 %), Syrien mit 1100 Gesuchen (-293 Gesuche, -21 %), Algerien mit 826 Gesuchen (+79, +11 %), Sri Lanka mit 721 Gesuchen (+69 Gesuche, +11 %) und Georgien mit 601 Gesuchen (-272 Gesuche, -31 %).

Für die Entwicklung der Asylgesuche in der Schweiz im Jahr 2019 standen folgende Elemente im Vordergrund:

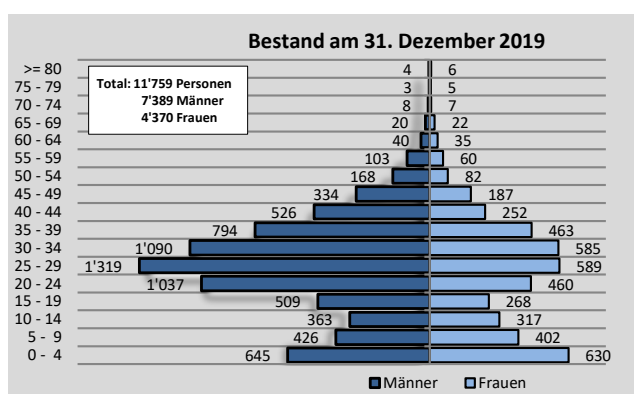
- Die Migrationslage im Mittelmeerraum hat sich trotz der Verschiebung des Anlandungsschwerpunkts nach Osten insgesamt kaum verändert.
- Das EU-Türkei-Abkommen ist nach wie vor in Kraft. Die Zunahme der Migration über die türkisch-griechische Seegrenze ab Herbst 2019 hatte keine signifikanten Auswirkungen auf die Asylmigration in die Schweiz.
- Die Migration auf der für die Schweiz wichtigen Route über das zentrale Mittelmeer nach Süditalien lag weiterhin auf einem tiefen Niveau.
- Ein grosser Teil der in Europa eintreffenden Migranten will weiterhin nach Deutschland und Frankreich. Die Schweiz hat gegenüber dem nördlichen und dem westlichen Nachbarn als Zielland weiter eine geringe Bedeutung.

31% aller im Jahr 2019 entschiedenen Asylgesuche wurden positiv entschieden (Asylgewährung), bei weiteren 28% wurde eine vorläufige Aufnahme verfügt. Somit dürfen 59% der Asylsuchenden vorübergehend oder für immer in der Schweiz bleiben.

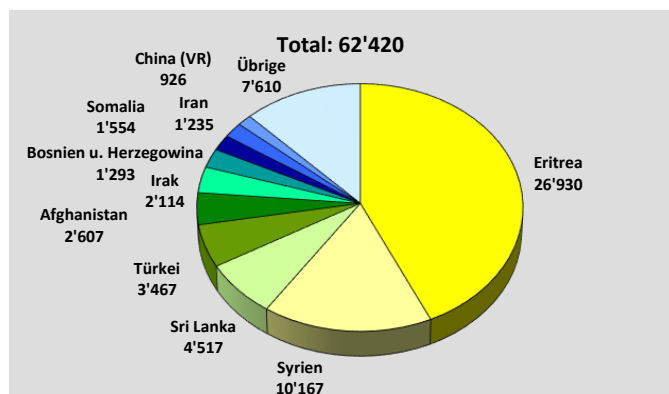
Personen des Asylbereichs: Bestände 2019



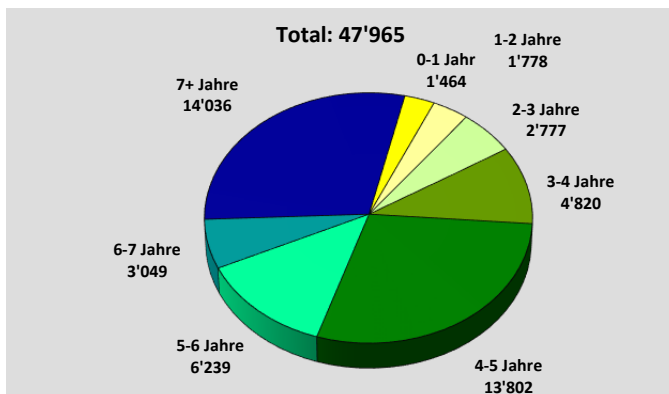
Personen des Asylbereichs nach Status



Asylsuchende nach Geschlecht und Altersklassen



Anerkannte Flüchtlinge nach Nationen



Vorläufig Aufgenommene: Aufenthaltsdauer seit Einreise

Wann bekommt jemand in der Schweiz Asyl?

Der Flüchtlingsbegriff im Schweizer Asylrecht: Artikel 3 Asylgesetz

1 Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

2 Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.

3 Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

4 Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und die weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind. Vorbehalten bleibt das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention)

Ergänzungen zur schweizerischen Asylpraxis:

- Gemäss dem **Dubliner Abkommen**, das auch die Schweiz unterzeichnet hat, dürfen Asylsuchende lediglich ein Asylgesuch im Dubliner Raum stellen (Die meisten mittel- und westeuropäischen Länder haben das Schengen/Dublin-Abkommen unterzeichnet). Dank der elektronischen Fingerabdruck-Datenbank können Personen, die mehrere Asylgesuche stellen, identifiziert und an das zuständige Dublin-Land weitergeleitet werden.
- Asylsuchende müssen ihre **Identität belegen**. Können Asylsuchende keine Identitätspapiere abgeben und nicht plausibel erklären, warum sie keine solchen besitzen, treten die Schweizer Behörden nicht auf ihr Asylgesuch ein. Die Asylsuchenden werden aus der Schweiz umgehend weggewiesen.
- Die Schweiz bezeichnet eine Liste von sogenannten „**safe countries**“, in denen nach Ansicht der Schweizer Behörden Sicherheit vor Verfolgung besteht. Auf Asylgesuche von Personen, die aus einem Safe Country stammen, wird nicht eingetreten, ausser es gebe im Einzelfall Hinweise auf eine Verfolgung.
- Ernsthafte Nachteile (erlitten oder befürchtet) müssen **aktuell** sein. Weit zurückliegende Vorkommnisse sind nicht mehr asylrelevant.
- Ernsthafte Nachteile müssen eine **hohe Intensität** aufweisen (z.B. Folter; ein paar Schläge reichen nicht).
- Die Klausel „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ ist nicht näher definiert.
- Eine Verfolgung muss **zielgerichtet** sein, d.h. den Asylbewerber direkt und persönlich betreffen. Asylbewerber, die nicht direkt und persönlich verfolgt wurden, aber z.B. wegen eines Bürgerkriegs geflüchtet sind und deshalb zur Zeit nicht in ihr Herkunftsland zurückgeschickt werden können, werden in der Schweiz **vorläufig aufgenommen**. Das heisst, dass sie in der Schweiz bleiben und theo-

retisch auch arbeiten dürfen (der Zugang zum Arbeitsmarkt ist aber oft schwierig), bis eine Rückkehr in ihr Heimatland von den Schweizer Behörden als zumutbar erachtet wird.

- Wenn eine **inländische Fluchtalternative** besteht (z.B. eine sichere Region innerhalb eines Bürgerkriegslandes) erhält eine Person in der Schweiz kein Asyl.
- Eine asylsuchende Person muss ihre Verfolgung/ernsthaften Nachteile den Schweizer Behörden **glaubhaft machen**, d.h. die Schilderung ihre Fluchtgründe muss Substanz haben, muss plausibel und konkret sowie frei von Widersprüchen sein. Die Abgabe von Beweispapieren (Gerichtsurteile etc.) erhöht in der Regel die Chancen auf Asyl.
- Eine Person kann als **asylunwürdig** bezeichnet werden, wenn sie z.B. in ihrem Herkunftsland Verbrechen (z.B. einen Mord) begangen hat. Wenn eine solche Person die Flüchtlingseigenschaft trotzdem erfüllt, erhält sie zwar kein Asyl, darf aber in der Schweiz bleiben.
- Die Asylpraxis zu einzelnen Herkunftsländer wird (auch aus politischen Gründen) periodisch angepasst, z.B. durch Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts. Beispielsweise erhalten neuerdings eritreische Flüchtlinge nicht mehr Asyl in der Schweiz, nur weil sie Eritrea illegal verlassen haben.
- **UMA (unbegleitete minderjährige Asylsuchende)**: Als minderjährig gilt im Asylbereich, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach der internationalen Menschenrechtskonvention ist die Schweiz verpflichtet, diese Kinder und Jugendlichen besonders zu schützen.
- Schliesslich: die Bezeichnung „Asylant“ gilt als abschätzig und sollte nicht verwendet werden. Besser: Asylsuchender, Asylbewerber.

Seit März 2019 kommt in der Schweiz ein **beschleunigtes Asylverfahren** zur Anwendung (siehe separates Blatt). Alle Verfahrensschritte finden neu unter einem Dach den Bundesasylzentren statt. Nur noch für erweiterte Verfahren werden Asylsuchende an die Kantone überwiesen. Die Asylsuchenden leben während des Asylverfahrens in den Bundesasylzentren

Jede asylsuchende Person erhält neu unmittelbar nach ihrer Ankunft in einem Bundesasylzentrum kostenlos eine Rechtsvertreterin und einen Berater an ihre Seite. Beide begleiten den Asylsuchenden oder die Asylsuchende während des ganzen Verfahrens. Sie informieren über Rechte und Pflichten und vertreten die asylsuchende Person.

Aufgaben:

Ein paar einfache, fiktive Fälle: Die folgenden Personen haben im Jahr 2019 in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt. Wird es gutgeheissen? Begründe mit Bezug auf Art. 3 AsylG und die Schweizer Asylpraxis.

P1: Er wird von den heimatlichen Behörden gesucht, weil er seinen Nachbarn umgebracht hat.

.....

P2: Er ist in die Schweiz gekommen, weil sich die Frau, die er schon seit seiner Jugend anbetet, hier aufhält.

.....

P3: Sie ist 2019 aus einem Gefängnis geflüchtet und hat dort noch zwei Jahre Haft abzusitzen, weil sie gegen das Regime demonstriert hat.

.....

P4: Er hat in der Türkei zwischen 2002 und 2004 eine Gefängnisstrafe verbüsst und ist dabei geschlagen worden, weil er der religiösen Minderheit der Aleviten angehört.

.....

P5: Sie hat im Norden ihres Heimatlandes gelebt, wo Bürgerkrieg herrscht und ihr Haus zerstört wurde. Deswegen hat sie ihr Heimatland verlassen.

.....

P6: Er ist im Jahre 2019 dreimal von der Polizei festgenommen, verprügelt und jeweils zwei Stunden festgehalten worden.

.....